

halten und der Bestechlichkeit, die bis in die Gerichtssäle hinauf ihren entsetzlichen Einfluß übte, gesteuert werden sollte. In den neuen Instituten der Kreis- und Provinzialversammlungen, die in einer größeren Anzahl von Gouvernements aus Delegirten des Adels und der Grundbesitzenden und städtischen Notabilität gebildet wurden, durfte man das geeignete Mittel erblicken, die verschiedenen Klassen der Bevölkerung nach und nach zu größerer politischer Thätigkeit und Selbständigkeit zu erziehen und den Uebergang zu einer ständischen Reichsverfassung anzubahnen. Auf diesen Grundlagen im Sinne der Selbstregierung wird es auch möglich werden, eine tüchtige Reform der Verwaltung einzuführen, um auch diese von der Verderbniß der Käuflichkeit zu reinigen, so daß nach und nach der russische Staat aufhören wird, eine abschreckende Wirkung auf das gebildete Europa zu äußern.

Aufhebung  
der Leibeigenschaft.

Die eingreifendste Reform aber fand auf socialen Gebiete statt durch die im Gang gesetzte Aufhebung der Leibeigenschaft und Gründung freier Bauerngemeinden mit Grundeigenthum und persönlichen Rechten, eine Maßregel, welche eine vollständige Umwälzung in allen socialen, finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Staats herbeizuführen geeignet war. Waren auch schon früher Schritte gethan worden „zur Verbesserung der Lage der Bauern“, so wagte doch erst Alexander II., allem Widerstande der Grundherren zum Troße, die Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse an der Wurzel anzugreifen. „Die Reformen müssen von Oben ausgehen, wenn man nicht will, daß sie von Unten kommen“, hatte er in Moskau dem Adel gesagt, und damit seine Absichten angedeutet.

1857. Nachdem in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno und Petersburg der Adel auf erhaltenen Wink um die Ermächtigung gebeten, die Lage seiner Leibeigenen zu erleichtern und diese Erlaubniß erhalten, trat unter des Kaisers eigener

1858. Leitung ein großes Leibeigenschaftscomité ins Leben, welches das Werk der Bauernbefreiung in die Hand nahm. Diesem Hauptcomité waren für jedes einzelne Gouvernement besondere Ausschüsse untergeordnet, welche mit der grundherrlichen Adelsgemeinde sich in Verbindung setzten, um die näheren Bedingungen mit ihr zu vereinbaren. Nach den vom Kaiser aufgestellten Grundprinzipien soll das Eigenthumsrecht der Grundherren sicher gestellt bleiben, doch so, daß der Bauer eine umzäunte Wohnstätte erhält und in Stand gesetzt wird, innerhalb zwölf Jahren sich durch Geld oder Leistungen von den Verpflichtungen gegen den Gutsherrn frei zu machen. Nach Ablauf jener Frist wird der Leibeigene frei und erhält unter den mit dem Grundherrn verabredeten Bedingungen das Eigenthumsrecht an sein Gehöfte und seine Landstücke. Die so befreiten Bauernschaften sollen dann in Landgemeinden vertheilt werden, wobei dem Grundbesitzer die polizeiliche Aufsicht als Vorrecht verbleibt, aber eigene Friedensrichter über die Ausführung der Gesetze und Verträge wachen. Zur Erfüllung der Leistungen sind alle Mitglieder der Gemeinde solidarisch verpflichtet, zur Sicherstellung des Eigenthums sollen Grundbücher angelegt werden. Um den Bauern die Erwer-